

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Wenden
vom 20. Januar 1998**

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tierhaltung
- § 5 a Hundehaltung
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze/Schulgrundstücke/Bolzplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Luftraum über und an Verkehrsflächen
- § 15 Wahrung der Mittagsruhe
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im
Gebiet der Gemeinde Wenden
vom 20.01.1998**

S 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, öffentlichen Plätze, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sportheinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Feuerschutz-, Katastrophenschutz- und Baustellen-einrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

S 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Andere dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

. . .

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten, zu lärmern, zu betteln, in störender Weise alkoholhaltige oder andere Getränke zu sich zu nehmen;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrräder, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und deren Kontrollsäume zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

...

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern, Stützmauern, Brücken, Treppenanlagen, Geländern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschreiben, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für der von der Gemeinde Wenden genehmigten Nutzungen, für von der Gemeinde Wenden konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Im Gemeindegebiet müssen Tiere durch aufsichtsfähige Personen so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen werden.
- (2) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der Ordnungsbehörde der Gemeinde Wenden unverzüglich anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen im Sinne dieser Verordnung nicht mitgeführt werden.
- (3) Tierhalter und Personen, welche Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führen, sind dafür verantwortlich, dass die Tiere Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung nicht verunreinigen oder beschädigen. Soweit es trotzdem zu Verunreinigungen oder Schäden gekommen ist, sind diese von den v. g. Personen unverzüglich zu beseitigen bzw. die Beseitigung kann bei Nichtbefolgung auf Kosten der v. g. Personen durch die Gemeinde vorgenommen werden.
- (4) Von den Regelungen des Abs. 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

. . .

§ 5 a**Hundehaltung**

- (1) Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Hundehalter und die mit der Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Hunde nicht entweichen können.
- (3) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in den Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Hunde an der Leine zu führen. Die Anleinplicht entfällt für Jagd-, Polizei-, Blinden- und Hirtenhunde, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von den Berechtigten zum entsprechenden Dienst verwandt werden. Bissige und bösartige Hunde müssen an kurzer Leine bei Fuß geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- (4) Personen, die Hunde mit sich führen, müssen körperlich und altersmäßig entsprechend der Rasse des Hundes in der Lage sein, das Tier von Dritten fernzuhalten.
- (5) Das Mitführen von Hunden auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulgrundstücken ist untersagt.
- (6) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVoNW) vom 21.09.1994 (GV NW S. 1086) und anderer dem Problem der Hundehaltung gewidmeten rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6**Verunreinigungsgebot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die öffentliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen.

. . .

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen und die Einleitung von Säuren, säurehaltigen, giftigen oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser, offene Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Feuerwehr-Leitstelle, der Polizei oder der Gemeinde Wenden ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 25 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt, in Gewerbebetrieben oder sonst angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Wertstoffcontainern ist verboten.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen für die Abfuhr frühestens am Abend vor dem Entleerungstag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgut-, Schrott-, Grünschnitt-, Gefrier- oder Kühlgeräteabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken . . .

und zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straßen/des Gehweges ausgeschlossen ist. Von der Abfuhr nicht mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, entfernt werden.

(4) Verunreinigungen durch nicht abgeholt Abfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 9

Kinderspielplätze/Schulgrundstücke/Bolzplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 20.00 Uhr, erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Der Aufenthalt auf gemeindeeigenen Schulgrundstücken ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 20.00 Uhr erlaubt.

(6) Finden mit Genehmigung der Gemeinde Wenden Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück und/oder in den dazu gehörenden Gebäuden (z.B. Schule, Aula, Turnhalle, Schwimmhalle) statt,

. . .

gilt die Einschränkung nach Absatz 5 für Mitwirkende und Besucher der Veranstaltung nicht. Besucher derartiger Veranstaltungen haben das Schulgrundstück bis 30 Min. nach Veranstaltungsende zu verlassen.

(7) Bolzplätze der Gemeinde Wenden dienen nur der Benutzung durch Kinder und Jugendliche.

(8) Der Aufenthalt auf den Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 20.00 Uhr, erlaubt.

(9) Bolzplätze, die innerhalb von Bebauungsplangebieten (§ 30 Baugesetzbuch) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) liegen oder bei denen der Abstand zwischen dem Bolzplatz und vorgenannten Gebieten weniger als 50 m beträgt, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr - 14.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 10

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Ein-

...

richtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LimSchG folgende Ausnahmen zugelassen

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2.00 Uhr;
2. für den Jahrmarkt „Wendener Kirmes“
 - Kirmessamstag auf Sonntag bis 1.30 Uhr
 - Kirmessonntag auf Montag bis 1.30 Uhr
 - Kirmesdienstag auf Mittwoch bis 1.30 Uhr
3. für die Schützenfeste bis 1.30 Uhr;
4. für die Karnevalstage:
 - a) Sessionseröffnung, Weiberfastnacht, Karnevalssamstag bis 1.30 Uhr
 - b) Karnevalssonntag, Rosenmontag bis 24.00 Uhr.

- (2) Die Ausnahmen unter 2. und 3. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist bei den in Abs. 1 unter den Ziff. 1 - 4 a) genannten Veranstaltungen bis 0.30 Uhr und bei den Veranstaltungen zu Ziff. 4 b) bis 24.00 Uhr erlaubt.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfäuge für Wirtschaftsabwasser, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe, aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

... .

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Beim Aufbringen von Jauche, Gülle und anderen flüssigen oder festen übelriechenden Dungstoffen oder Klärschlämmen ist ein Abstand einzuhalten, der gewährleistet, dass die Stoffe nicht in Gewässer oder auf Nachbargrundstücke, Straßen, Wege, Plätze usw. gelangen.
- (4) Das Aufbringen der in Abs. 3 genannten Stoffe an Sonn- und Feiertagen ist verboten. An Samstagen ist das Aufbringen der in Abs. 3 genannten Stoffe nur bis 13.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen und vor Brauchtumsfesten nur bis 16.00 Uhr, erlaubt.
- (5) In Ackerböden sind die in Abs. 3 genannten Stoffe so früh wie möglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
- (6) Für die Grünlanddüngung ist - unter Beachtung der speziellen „Witterungshinweise für die Landwirtschaft“ - bedecktes Wetter mit zu erwartenden nachfolgenden Niederschlägen zu nutzen.

Das Merkblatt der Landwirtschaftskammer über „Umweltfreundliches Arbeiten mit Flüssigmist“ ist zu beachten.

§ 14

Luftraum über und an Verkehrsflächen

- (1) Verkehrsflächen dürfen mit Stromleitungen, Spruchbändern und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die zuständige Straßenbaubehörde überspannt werden; unberührt bleiben die Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
- (2) Stromleitungen und ähnliche Gegenstände müssen mindestens 6 Meter hoch, Spruchbänder und ähnliche Einrichtungen mindestens 4,50 Meter hoch über die Verkehrsfläche hinwegführen.
- (3) Hecken, Einfriedungen und sonstige Gegenstände dürfen nicht in Verkehrsflächen hineinragen. Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern dürfen an Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, bei Straßen und Wegen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter den Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.

... .

- (4) Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen innerhalb der Ortslagen dürfen grundsätzlich nicht mit Stacheldraht und ähnlichen scharfkantigen Gegenständen hergestellt werden.
- (5) Für die Viehhaltung genutzte Grundstücke innerhalb von Ortslagen dürfen entlang der Verkehrsflächen mit einem Stacheldrahtzaun versehen werden. Der Stacheldraht darf nur an der dem Grundstück zugewandten Seite der Haltevorrichtung angebracht werden. Die Einfriedung muss von der Grenze der Verkehrsflächen mindestens 0,50 Meter zurückbleiben.

§ 15

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Gebieten mit Wohnbebauung ist an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) sowie an Sonn- und Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor,
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen,
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen, Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten an/in Gebäuden und auf Grundstücken, sowie landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) und der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung) sind zu beachten.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Gemeinde Wenden kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsteller die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen in Einzelfällen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

...

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Tierhaltung gem. § 5 und der Hundehaltung gem. § 5 a der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsgebot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen und des Aufenthaltes auf diesen Einrichtungen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
 11. die Bestimmungen hinsichtlich des Luftraums über und an den Verkehrsflächen gem. § 14 der Verordnung

verletzt oder

12. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwidert handelt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LimSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung,
2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 15 der Verordnung,

verletzt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. der ab 1. April 1987 geltenden Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

...

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wenden vom 21.01.1992 außer Kraft.